



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Herrn
Gerd Langwald
Kuppendorf 74
27245 Kirchdorf

Bearbeitet von
Diana Rabe

E-Mail
diana.rabe@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.03.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
5242-30313-50

Durchwahl 0511 30 34-
25 29

Wolfenbüttel
13.08.2020

Genehmigung zur Anlage u. zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Woltringhausen

Anlagen:

- Platzdarstellungskarte im Maßstab 1: 2 000
- Anweisung für Flugleiter

Genehmigung

A. Entscheidung

Umfang der Genehmigung

Sehr geehrter Herr Langwald,

auf Ihren Antrag vom 18.03.2020 wird Ihnen gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)¹ i. V. m. §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)²

die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines

Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

Die Grenzen und Anlagen des Sonderlandeplatzes ergeben sich aus der anliegenden Platzdarstellungskarte im Maßstab 1:2.000, die Bestandteil der Genehmigung ist.

¹ Luftverkehrsgesetz in der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2008 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (BGBl. I S. 2237)

I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Woltringhausen
2. Lage: ca. 1000 m südlich des Ortsteils Kuppendorf der Gemeinde Kirchdorf (Landkreis Nienburg/Weser)
3. Bezugspunkt:
 - a) geografische Lage: 52° 33 ' 15'' Nord
08° 52' 39'' Ost
 - b) Höhe über NN: 61 m ü. NN (201 ft MSL)
4. Flugbetriebsflächen:

Start- und Landebahn für die unter II. aufgeführten Luftfahrzeuge

Start- und Landerichtung: 080°/ 260°

Länge u. Breite 440 m x 20 m

Streifen: 670 m x 35 m

Oberfläche Gras

II. Der Sonderlandeplatz ist für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

Luftsportgeräte

III. Zweck des Sonderlandeplatzes:

Der Landeplatz dient grundsätzlich der Nutzung durch den Genehmigungsinhaber.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Sonderlandeplatzes (PPR³).

IV. Bauschutzbereich

Ein Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG wird nicht bestimmt.

V. Einfriedung:

Von der Verpflichtung nach § 46 Abs. 1 LuftVZO, das Flugplatzgelände einzufrieden, ist der Genehmigungsinhaber befreit, wenn das Gelände nach §§ 46 Abs. 2, 53 LuftVZO durch Verbotsschilder ausreichend gesichert wird. Alle Schilder sollen mindestens in einem Meter Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie sollen 70 Zentimeter breit und 50 Zentimeter hoch sein und die Beschriftung „Flugplatz – Betreten durch Unbefugte verboten“ haben.

³ PPR=Prior Permission Required

B. Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung des „Entwurfs der Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Luftsportgeräte vom 13.03.1995“⁴ anzulegen und nach den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr vom 03.04.2003 (NfL I – 94/03)“ zu kennzeichnen.
2. Der Sonderlandeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger (Windsack) ausgerüstet sein, der den Vorgaben der NfL I – 94/03 entspricht. Er muss so aufgestellt sein, dass er aus der Luft und von den Betriebsflächen her gut sichtbar ist und eine Anzeige für die Richtung und Stärke des Bodenwindes bietet.
3. Die „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“⁵ sind zu beachten, insbesondere:
 - 3.1 Auf dem Sonderlandeplatz ist ein Kraftfahrzeug ohne Anhänger und mit einer dem Gelände angepassten Bereifung mit dem geforderten Rettungsgerät für das Feuerlösch- und Rettungswesen vorzuhalten. Dieses muss während des Flugbetriebs einsatzbereit sein und in unmittelbarer Nähe zur Flugleitung stehen.
 - 3.2 Die für den Einsatz des Feuerlösch- und Rettungswesens vorgesehenen Personen müssen durch geeignete Fachkräfte in ihre Aufgaben eingewiesen sein. Dazu gehört auch die Einweisung in „Erste Hilfe“ für Verletzte. Das erforderliche Personal hat während des Flugbetriebs zur Verfügung zu stehen.
 - 3.3 Das Vorgehen im Unfall und Brandfall ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

In regelmäßigen Abständen soll eine Notfallübung mit der Feuerwehr durchgeführt werden.
 - 3.4 Der Verbandskasten ist einmal jährlich durch einen Arzt, Apotheker oder Sanitäter auf Vollständigkeit nach DIN 14142 zu kontrollieren. Das Haltbarkeitsdatum ist zu überwachen. Die Kontrolle ist mit Datum und Unterschrift des Verantwortlichen von außen sichtbar zu dokumentieren.
 - 3.5 Das unter 3.1 genannte Fahrzeug und ggf. alle weiteren Betriebsfahrzeuge sollen nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“⁶ sichtbar gekennzeichnet werden.
4. Es ist sicher zu stellen, dass der Anfahrtsweg zum Sonderlandeplatz den zuständigen Polizei- und Rettungsdiensten bekannt ist.
5. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Sonderlandeplatzes müssen mit den Angaben in der Platzdarstellungskarte übereinstimmen.
6. Veränderungen des Sonderlandeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch so-

⁴ anwendbar lt. Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 28.09.2006

⁵ vom 01.03.1983 (NfL I - 72/83), geändert am 11.10.1983 (NfL I - 199/83)

⁶ vom 24.05.2007 (NfL I 143/07)

weit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Genehmigungsinhabers (z. B. Vereinszusammenschluss, Vertretungsberechtigung) hat der Genehmigungsinhaber der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

8. Der Genehmigungsinhaber hat

- Vorkommnisse, die den Flugbetrieb am Sonderlandeplatz wesentlich beeinträchtigen können (§ 58 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 2 LuftVZO), unverzüglich,
- beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen (§ 58 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 LuftVZO) rechtzeitig zuvor und
- Starts und/oder Landungen von Luftfahrzeugen, die nicht gem. A II dieser Genehmigung zugelassen sind, unverzüglich

der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

10. Unabhängig von den Regelungen nach § 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)⁷ sind sämtliche Unfälle oder Störungen unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Tel: 0531 3548-0, und der Genehmigungsbehörde unter 0511 30 34-01 mitzuteilen.

11. Flugbetrieb darf grundsätzlich nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden.

Die Stellung und die einzelnen Aufgaben des Flugleiters ergeben sich aus der beigefügten Anweisung für Flugleiter.

Als Flugleiter darf nur bestellt werden, wer volljährig ist.

Die Anweisung für Flugleiter in der jeweiligen Fassung ist verbindlich.

Flugleiter sind in ihre Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß einzuweisen. Eine schriftliche Aufstellung der bestellten Flugleiter ist in die Flugplatzakte aufzunehmen.

11.1 Es ist ein Flugleiterdienstbuch zu führen.

In dem Buch hat der ersteingesetzte Flugleiter am Flugtag die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands des Landeplatzes, der Rettungseinrichtungen sowie der Funktionsfähigkeit des Rettungswesens zu dokumentieren.

Bei Wechsel des Flugleiters ist die Übergabe mit Uhrzeit zu dokumentieren.

11.2 Abweichend von Ziffer 11 darf der Platzhalter auf Antrag des jeweiligen Piloten seine schriftliche Zustimmung zum Fliegen ohne Anwesenheit eines Flugleiters erteilen für:

1. Starts und Landungen bei Flügen zu und von anderen Flugplätzen und sonstigen Überlandflügen von mindestens 30 Minuten Dauer
und
2. Platzflüge im Einzelfall; der Platzhalter hat dabei sicherzustellen, dass nicht mehrere Luftfahrzeugführer gleichzeitig Platzflüge durchführen.

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden für Schulflüge, Flüge zur gewerblichen Personenbeförderung sowie Rundflüge gegen Entgelt.

Die erteilten schriftlichen Zustimmungen sind in der Flugplatzakte zu dokumentieren.

⁷ Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 580), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.05.2012 (BGBl. I S. 1032) geändert worden ist

Die sich aus § 58 LuftVZO i. V. m. § 45 Abs. 1 LuftVZO ergebende Pflicht des Platzhalters, den Sonderlandeplatz in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben, gilt auch bei Flugbetrieb ohne Anwesenheit eines Flugleiters.

So ist insbesondere die Anwesenheit einer sachkundigen Person erforderlich, die das Feuerlösch- und Rettungsgerät bedienen und ggf. Rettungsdienste alarmieren kann.

Die Hindernisfreiheit und der ordnungsgemäße Zustand der Start- und Landebahn sind vor der Aufnahme von Flugbetrieb zu überprüfen.

Die Eintragung des Fluges in das Hauptflugbuch (Auflage 12) ist sicherzustellen.

Für jede Flugbewegung ist zu dokumentieren, wer die Funktion der sachkundigen Person ausübte.

12. Für den Sonderlandeplatz ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen festzuhalten sind:

- lfd. Nr.
- Tag und Uhrzeit (UTC)
- Luftfahrzeugmuster
- Luftfahrzeug-Kennung
- Anzahl der Besatzungsmitglieder
- Startart
- Anzahl der Fluggäste
- Art des Fluges
- Start- und Zielflugplatz.

13. An allgemein zugänglicher Stelle sind auszuhängen:

- die Platzdarstellungskarte,
- die Genehmigung des Sonderlandeplatzes
- die Landeplatzbenutzungsordnung

14. Es ist eine Flugplatzakte zu führen. Diese muss beinhalten:

- die Genehmigungsurkunde (incl. nachträglicher Änderungen),
- die Platzdarstellungskarte,
- auf den Sonderlandeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrt- und sonstiger Behörden,
- Liste mit Notfall-Rufnummern,
- Versicherungsnachweise,
- Liste der aktuellen Flugleiter,
- Liste der Verantwortlichen (Vorstand etc.),
- ggf. Regelung nach § 22 LuftVO

15. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführende Flugvorbereitung müssen bei der Flugleitung mindestens, jeweils auf dem neuesten Stand, bereitgehalten werden:

- a) Luftfahrtkarte ICAO 1: 500.000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck;
- b) Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland, Band VFR;
- c) Nachrichten für Luftfahrer, Teil I und II;
- d) Luftverkehrsgesetz;
- e) die zur Durchführung des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Buchstaben b) bis e) können auch elektronisch vorgehalten werden.

16. Auf dem Sonderlandeplatz muss ein Telefonanschluss (Mobil- oder Festnetz) vorhanden sein, der während des Flugbetriebes betriebsbereit ist.

17. Im Bereich des Telefonanschlusses sind an geeigneter und zugänglicher Stelle folgende Telefonnummern und Anschriften gut sichtbar auszuhängen:
- der nächsten Polizeiwache,
 - der nächsten Feuerwehrdienststelle,
 - des nächst-erreichbaren Arztes bzw. Krankenhauses,
 - der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
 - der Deutschen Flugsicherung GmbH, Regionalstelle Bremen,
 - des Deutschen Wetterdienstes,
 - der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde).
18. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließend Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von je 500.000 € für Personen- und 500.000 € für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.
19. Eine Landeplatzbenutzungsordnung gem. § 53 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. 1, 2 LuftVZO ist der Genehmigungsbehörde vor der Betriebsaufnahme zur Genehmigung vorzulegen.
- Änderungen der Landeplatzbenutzungsordnung sind der Luftfahrtbehörde vorab zur Einwilligung vorzulegen.
20. Der Genehmigungsinhaber hat die verantwortlichen Luftfahrzeugführer über lärmsensible Siedlungs- und Naturgebiete in der Umgebung des Sonderlandeplatzes aufzuklären und die Luftfahrzeugführer aufzufordern, Überflüge dieser Gebiete, insbesondere der angrenzenden Wohnsiedlungen soweit möglich zu vermeiden.
21. Zur Regelung des Flugplatzverkehrs besteht eine Regelung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO).

C. Vorbehalte

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Immissionsschutzes, der Gewährleistung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherheit des Luftverkehrs bleiben vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG⁸).

D. Hinweise

1. Für den Halter des Sonderlandeplatzes besteht keine Betriebspflicht.
2. Aufsicht:
 - a) Die Genehmigungsbehörde ist befugt zu prüfen, ob der bauliche und betriebliche Zustand des Sonderlandeplatzes entsprechend der Genehmigung fortbesteht, die erteilten Auflagen eingehalten werden und der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird.
 - b) Die Genehmigungsbehörde kann den Platzhalter zur Mitwirkung und zu Auskünften heranziehen, soweit sie es für die Prüfung nach a) für erforderlich hält.
 - c) Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrnehmung derer Aufgaben auf dem Sonderlandeplatz bleibt unberührt.

⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. IS. 2749)

3. Durch diese Genehmigung werden Rechte Dritter nicht berührt. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Insbesondere sind baurechtliche, wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutz- und forstwirtschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten.
4. Ergeben sich später Tatsachen, dass das Gelände ungeeignet ist oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, so kann die Genehmigung widerrufen werden. Sie kann ebenso widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, §§ 48, 60 LuftVZO).
5. **Der Sonderlandeplatz darf im Rahmen dieser Genehmigung erst benutzt werden, wenn dieses aufgrund einer Abnahmeprüfung nach §§ 44 Abs. 1 u. 52 Abs. 1 LuftVZO gestattet wird. Die kostenpflichtige Abnahmeprüfung ist bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.**
6. Der Genehmigungsinhaber sorgt in eigener Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlage und Unterhaltung des Sonderlandeplatzes und die sichere Durchführung des Flugbetriebes unter Beachtung der für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.

E. Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen diese Genehmigung können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§§ 58 Abs. 1 Nr. 10 und 11 LuftVG, 108 Nr. 7 LuftVZO).

F. Kostenentscheidung

Die vorstehende Amtshandlung ist nach § 107 der LuftVZO kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)⁹ i. V. m. Abschnitt V Ziffer 1b des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV erhebe ich für die Genehmigung des Sonderlandeplatzes eine Gebühr in Höhe von

750,00 Euro.

Der Gebührenrahmen beträgt 330 € bis 65.000 €. Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und ferner die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Im Hinblick auf den Umfang des Verfahrens und des behördlichen Aufwandes ist die Festsetzung der Gebühr im unteren Bereich des vorgeschriebenen Gebührenrahmens angemessen.

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb von zwei Wochen auf das unten auf Seite 1 genannte Konto zu überweisen.

Geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das Kassenzichen **8301001104567** (ohne weitere Angaben) an. Einzahlungen ohne dieses Kassenzichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden. Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein, da sie bei verspäteter Zahlung die Kosten zu tragen haben.

⁹ Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2014 (BGBl. I S. 2237)

G. Begründung

I. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.03.2020 beantragte Herr Gerd Langwald die auf Dauer ausgerichtete Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte in Woltringhausen. Bis dahin verfügten diverse Piloten seit ca. 10 Jahren über zeitlich befristete Außenstart- und -landeerlaubnisse nach § 25 LuftVG für das betreffende Gelände.

Da diese Erlaubnisse jedoch eine Ausnahme vom in Deutschland geltenden Flugplatzzwang darstellen und nur vorübergehender Natur sein dürfen, wurde eine dauerhafte Genehmigung nach § 6 LuftVG angestrebt.

Das nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 LuftVZO erforderliche Gutachten eines Sachverständigen zur Eignung des Geländes für die beantragte Genehmigung wurde vom Antragsteller vorgelegt.

II. Entscheidungsgründe

1. Zuständigkeit und Verfahren

Gemäß § 6 Absatz 1 LuftVG dürfen Flugplätze nur mit Genehmigung angelegt und betrieben werden.

1.1 Zuständigkeit

Für die Genehmigung von Landeplätzen ist gemäß § 50 LuftVZO i. V. m. § 31 Absatz 2 Nr. 4 LuftVG i. V. m. § 14 Absatz 2 Nr. 1 ZustVO-Verkehr¹⁰ die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig.

1.2 Verfahren

Die Entscheidung stützt sich auf § 6 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LuftVG, soweit die Anlage und der Betrieb des Sonderlandeplatzes genehmigt und auf § 6 Absatz 1 Satz 4 LuftVG, soweit die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen wird.

1.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Mit Schreiben vom 15.04.2020 und 04.06.2020 wurden folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Vorhaben bis zum 04.08.2020 gebeten:

- die Samtgemeinde Uchte
- der Landkreis Nienburg/Weser

Als zu beteiligende Fachstelle gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG wurde die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) mit Schreiben vom 15.04.2020 um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten.

Ferner wurden die Antragsunterlagen bei der Samtgemeinde Uchte zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hingewiesen, um möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung zu geben.

¹⁰ Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. Nr.17/2014 S.249)

2. Materielle Entscheidungsgründe

Abwägungsergebnis:

Die beantragte Genehmigung gemäß § 6 LuftVG wird erteilt, weil Gründe für eine Versagung der Genehmigung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 2 LuftVG), das Vorhaben gemessen an den Zielen des Luftverkehrsgesetzes gerechtfertigt ist und nach Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange die für die Planung sprechenden Gründe überwiegen.

Dem liegen im Wesentlichen folgende Belange zugrunde:

2.1 Raumordnung und Städtebau

Gemäß der Mitteilung des Landkreises Nienburg/Weser als Untere Raumordnungsbehörde vom 25.05.2020 bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Ein Raumordnungsverfahren wurde als nicht erforderlich angesehen.

Belange des Städtebaus sind nicht betroffen bzw. wurden nicht geltend gemacht.

2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind angemessen berücksichtigt worden.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch die Genehmigung nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Andere einer Genehmigung entgegenstehende Umwelteinwirkungen sind von dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Ausweislich des Schreibens des Landkreises Nienburg/Weser vom 26.05.2020 wurden insoweit keine Bedenken vorgetragen.

2.3. Schutz vor Fluglärm

Die Vorlage eines Lärmgutachtens gehört nicht zu den zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen für einen Sonderlandeplatz gemäß § 51 Abs. 1 LuftVZO. Es besteht nur in Einzelfällen das Erfordernis, gemäß § 51 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 2 LuftVZO weitere Antragsunterlagen vorzulegen. Eine entsprechende Erweiterung der Antragserfordernisse ist dann gerechtfertigt, wenn die örtlichen Gegebenheiten und/oder das zu erwartende Verkehrsaufkommen die Vorlage eines Lärmgutachtens erforderlich machen, was hier nicht der Fall ist.

Zumutbarkeitsgrenzen für Fluglärm sind nicht verbindlich festgelegt. Daher muss die Genehmigungsbehörde diese anhand einer umfassenden Würdigung des Einzelfalls ermitteln und beurteilen.

Der Sonderlandeplatz befindet sich rd. 1000 m vom südlichen Rand des Ortsteils Kuppendorf der Gemeinde Kirchdorf (Landkreis Nienburg/Weser). Nächtliche Flugbewegungen sind nicht gestattet. Außerdem ist der Landeplatz umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Mit dem vorliegenden Antrag wird keine Erhöhung der bisherigen Flugbewegungen angestrebt. Es werden u. a. die An- und Abflüge, die bisher über Einzelgenehmigungen (Außenstart- und -landeerlaubnisse) ermöglicht wurden, im Rahmen einer dauerhaften Platzzulassung geregelt. Die bisherigen und damit künftig zu erwartenden Flugbewegungen lassen eine unzumutbare Fluglärmbelastung der Gemeinde Kirchdorf nicht erkennen. Die Luftfahrtbehörde kann auf Grund ihrer Erfahrungen sicher davon ausgehen, dass in Anbetracht des auch künftig weiterhin zu erwartenden gleichbleibenden Verkehrsaufkommens und der Art der Luftfahrzeuge von den zu erwartenden Geräuschmissionen keine unzumutbaren Belastungen ausgehen.

Außerdem ist auch darauf zu verweisen, dass ca. seit 2010 (Beginn der Nutzung des Geländes im Rahmen von Außenstart- und -landeerlaubnissen) keine Lärmbeschwerden vorgetragen wur-

den, weder gegenüber der Genehmigungsbehörde noch gegenüber der Samtgemeinde Uchte (Bestätigung vom 01.07.2020) noch gegenüber dem Grundstückseigentümer des Sonderlandeplatzes.

Dessen ungeachtet sind die Nutzer des Sonderlandeplatzes nach Auflage Nr. 20 auf lärmsensible Wohngebiete hinzuweisen und aufzufordern, Überflüge dieser Gebiete zu vermeiden.

2.4. Geeignetheit des Geländes

Das Gelände ist für die zu genehmigenden Betriebs- und Luftfahrzeugarten geeignet.

Der Sonderlandeplatz entspricht hinsichtlich seiner ausgewiesenen Flugbetriebsflächen den technischen Anforderungen des „Entwurfs der Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Luftsportgeräte vom 13.03.1995“. Das Gelände wird seit ca. 2010 im Rahmen von Außenstart- und -landeurlaubnissen nach § 25 LuftVG ohne besondere Vorkommnisse genutzt.

Das Gelände ist unter meteorologischen Gesichtspunkten geeignet. Dieses hat sich u. a. durch die jahrelange Praxis gezeigt.

2.5. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowohl für die Luftfahrt als auch für die Allgemeinheit und den Einzelnen in der Umgebung des Sonderlandeplatzes ist durch die Platzgenehmigung nicht zu erwarten.

Das Gelände ist an den von der Luftfahrtbehörde benannten erforderlichen Stellen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Verbotsschildern (vgl. § 46 Abs. 2 LuftVZO) vor unbefugtem Betreten zu sichern.

Bauliche Maßnahmen auf dem Sonderlandeplatz erfolgen im Rahmen dieser Genehmigung nicht. Soweit solche später erforderlich werden sollten, ist Hinweis Nr. 3 dieser Genehmigung zu beachten.

2.6. Belange des Antragstellers

Die erteilte Genehmigung wird den Belangen der Antragstellerin in angemessener Weise gerecht, die Planrechtfertigung ist gegeben.

Der Sonderlandeplatz ist Voraussetzung für die Durchführung der luftsportlichen Aktivitäten des Antragstellers. Die geringen Einschränkungen durch Auflagen beeinträchtigen den Antragsteller nicht in unzumutbarer Weise.

Die beantragte Erweiterung entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

a) Stellungnahme der DFS vom 29.04.2020

Die DFS hat mit Schreiben vom 29.04.2020 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die als Hinweise zu verstehenden, einzelnen Anmerkungen konnten wie folgt berücksichtigt werden:

Ein Flugplatz für Luftsportgeräte sollte grundsätzlich eine Start- und Landebahn (RWY) vorhalten, die neben der Haupt-An- bzw. -Abflugrichtung auch aus der gegenüberliegenden Richtung für Start bzw. Landung genutzt werden kann. Die hier beantragte RWY kann lediglich für Abflüge in Richtung Osten und Anflüge aus Richtung Osten genutzt werden. Da das Flugplatzgelände gemäß dem Eignungsgutachten jedoch seit ca. 10 Jahren im Rahmen einer Außenstart- und Außenlandegenehmigung nach § 25 LuftVG bereits ohne bekannte Vorkommnisse genauso genutzt wird, kann aus Sicht der Flugsicherung nachvollzogen werden.

b) Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser

Laut Schreiben vom 25.05.2020 wurden keine Bedenken geltend gemacht.

c) Stellungnahme der Samtgemeinde Uchte

Laut Schreiben vom 01.07.2020 wurden keine Bedenken vorgetragen.

d) Einwendungen

Mit Schreiben vom 07.08.2020 teilte die Samtgemeinde Uchte mit, dass bei ihr keine Einwendungen oder Stellungnahmen eingegangen sind.

H. Bekanntgabe:

Diesen Bescheid erhalten der Landkreis Nienburg/Weser, die Samtgemeinde Uchte, die DFS, das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und der Deutsche Aero-Club Landesverband Niedersachsen e. V.

Die Samtgemeinde Uchte wird zusätzlich gebeten, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt zwei Wochen ortsüblich zur Einsicht auszulegen.

I. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
(bezüglich Auslegung in der Samtgemeinde Uchte)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den übrigen Betroffenen als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Hinweis zur Kostenentscheidung

Bei der Anforderung von Verwaltungskosten hat eine Klage gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungsverpflichtung besteht grundsätzlich fort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Diana Rabe

